

Aus der Steuerpraxis

Nachfolgeplanung als steuerliche Herausforderung –

Einschränkung des steuerfreien privaten Kapitalgewinns

Die Rechnerei um den Generationenwechsel



Von Peter Schmid

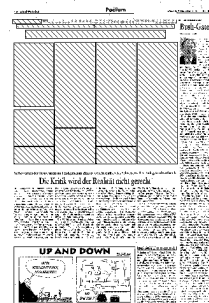
In der Schweiz steht in zahlreichen Familienunternehmen und KMU der Generationenwechsel an. Praxiserfahrungen zeigen, dass Gesellschaften die Nachfolgeregelung oftmals zu spät in Angriff nehmen. Aus steuerlicher Sicht hat sich die Problematik der Nachfolgeplanung über die Erbenholding weiter verschärft.

Die Nachfolgeplanung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz ist von volkswirtschaftlicher Bedeutung und stellt abtretende Firmenchefs vor grosse Herausforderungen. Das belegt auch die Studie «Nachfolger gesucht!»,

die das Family Business Center der Universität St. Gallen (FCG-HSG) in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers durchgeführt hat. Ausser mit der Loslösung vom Unternehmen und der Suche nach einem passenden Nachfolger hat sich der abtretende Firmenchef mit rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Konsequenzen der Nachfolgeregelung auseinanderzusetzen.

Die direkten Nachkommen sind selten in der Lage, einen angemessenen Preis für das Unternehmen der Eltern zu zahlen. In der Vergangenheit wurde deshalb häufig eine Erbenholding zur Optimierung der finanziellen Belastung gewählt. Dabei gründen die Erben eine eigene Gesellschaft, die wiederum die Aktien des elterlichen Unternehmens gegen Darlehen übernimmt. Durch den Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 (2A.331/2003) und den Entwurf des Kreisschreibens Nr. 7 der ESTV vom 14. Februar 2005 (Entwurf verbindlich für die direkte Bundessteuer) wird dieser Weg über die Erbenholding erschwert bzw. verunmöglicht.

Die Abgrenzung von steuerfreien Kapitalgewinnen und steuerbarem Vermögensertrag ist in der Praxis umstritten und gibt besonders beim Verkauf von Unternehmen immer wieder Anlass zu Kontroversen. Kapitalgewinne, die im Rahmen der Veräusserung beweglichen Privatvermögens erzielt werden, sind grundsätzlich steuerfrei. Im oben erwähnten Urteil des schweizerischen Bundesgerichts wurde die umstrittene Theorie der indirekten Teilliquidation erheblich verschärft und die Möglichkeit zur Realisierung eines privaten Kapitalgewinns deutlich eingeschränkt.



Reform plant Ersatzdividende

Inzwischen hat der Gesetzgeber auf Grund diverser parlamentarischer Initiativen und unter dem massiven Druck der Wirtschaft einen «Lösungsansatz» erarbeitet. Präsentiert wird er in einem Vorabdruck zur Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom Juni 2005 – kurz Unternehmenssteuerreformgesetz II. Dieses schlägt vor, die Abgrenzung zwischen dem steuerfreien Kapitalgewinn und dem steuerbaren Vermögensertrag gesetzlich zu regeln. Mit der neuen Gesetzgebung soll eine objektivierte Lösung der indirekten Teilliquidation eingeführt werden.

Neu sollen, wenn Merkmale einer indirekten Teilliquidation vorliegen, die ausschüttbaren Mittel anhand einer virtuellen Ersatzdividende festgelegt und besteuert werden. Die Berechnung dieser Ersatzdividende wird in der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II mit Beispielen illustriert. Dabei wird unter Berücksichtigung verschiedener Aktivpositionen das nicht betriebsnotwendige Vermögen ermittelt und anschliessend mit dem frei verfügbaren Eigenkapital verglichen. Nach weiteren Prüfungsschritten soll aus dieser Berechnung die Ersatzdividende resultieren, die einem reduzierten Steuersatz unterliegen soll (Teilbesteuerung).

Bei der Durchsicht des neuen Konzepts fällt auf, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, ein objektiviertes Konzept gefunden zu haben, das die Berechnung der ausschüttungsfähigen Mittel sachgerecht regelt. Schon die Beispiele in der Botschaft zeigen jedoch, dass eine starre Berechnung der Ersatzdividende äusserst aufwendig ist, ohne dass dadurch eine nachvollziehbare Unterscheidung von steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Vermögensertrag garantiert wird. Vor allem wird branchenspezifischen Merkmalen, dem individuellen Risikoprofil eines Unternehmens oder allfälligen Investitionsplänen keinerlei Beachtung geschenkt.

Mehr Komplexität als Folge

Nach Ansicht des Autors dieses Artikels wird es kaum möglich sein, anhand einer schematischen Berechnung die nicht betriebsnotwendigen Mittel (was ist schon betriebsnotwendig?) sachgerecht festzulegen. Die Vielfältigkeit der unternehmerischen Tätigkeit lässt sich nicht in starre Konzepte und Methoden pressen. Weiter ist die Berechnung der Ersatzdividende für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Das Steuerrecht würde damit weiter an Komplexität zunehmen, ohne eine wirtschaftlich angemessene Besteuerung garantieren zu können. Auch die Rechtssicherheit würde damit nicht erhöht.

Einfaches Konzept gefragt

Damit der Wirtschaftsstandort Schweiz für Unternehmer weiterhin attraktiv bleibt und Nachfolgeregelungen nicht unnötig erschwert werden, braucht es ein einfaches Besteuerungskonzept, das den Grundsatz des steuerfreien privaten Kapitalgewinns für Unternehmer sicherstellt. Dabei sollte für die Ermittlung eines allenfalls steuerbaren Veräusserungsgewinns lediglich auf die tatsächliche Entreicherung der Gesellschaft aus bestehender Substanz abgestellt werden. Eine Entreicherung kann somit höchstens dann vorliegen, wenn die Käuferin den Kaufpreis aus nicht betrieblichen Mitteln zu Lasten der Reserven der verkaufenden Gesellschaft entnimmt. Eine Amortisation eines Käuferdarlehens durch Gewinne, die nach dem Kauf erwirtschaftet werden, darf jedoch der Realisierung eines steuerfreien privaten Kapitalgewinns nicht im Wege stehen.

Der einzelne Unternehmer kann die oben genannte Entwicklung im Moment nur wenig beeinflussen. Eine steuerlich optimale Gestaltung der Nachfolge ist daher nur möglich, wenn sie frühzeitig und wenn möglich mit professioneller Unterstützung angegangen wird. Konkret bedeutet dies, dass die Planung der Nachfolge mindestens fünf Jahre vor der Übergabe in Angriff genommen werden sollte.

Peter Schmid, Partner, Steuer- und Rechtsberatung,
PricewaterhouseCoopers, St. Gallen.